

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

63 (15.3.1879)

Beilage zu Nr. 63 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 15. März 1879.

Deutschland.

11 Leipzig, 12. März. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Laut eines schriftlichen Vertrages hatte der Kläger an den Beklagten um eine gewisse Summe ein großes Quantum Heu verkauft und ihm das Heu sofort übergeben. Gegen die hierauf gestützte Kaufpreis-Klage wendete der Beklagte ein, jene Urkunde sei nur zum Scheine aufgenommen, um dem Beklagten zu ermöglichen, das Heu für Rechnung des Klägers an die Militärverwaltung zu verkaufen, was aber nicht gelungen sei. Die Behauptung des Beklagten ergab sich als wahr aus der vor Errichtung der Vertragsurkunde stattgehabten Korrespondenz, und dieser Beweis wurde für zulässig erachtet, weil darnach die Absicht beider Kontrahenten darauf gerichtet war, die spätere Vertragsurkunde solle unter ihnen keine Gültigkeit haben.

Durch Zirkularschreiben des Schuldners war ein Gläubiger von der Insolvenz des Schuldners unterrichtet worden mit dem Bemerkten, daß der Schuldner mit Hilfe seiner Verwandten sofort 33 Prozent zahlen werde, wenn die Gläubiger auf ihre Forderung verzichteten. Hierauf erwiderte der Gläubiger, auf einen Akkord unter 50 Prozent gehe er grundsätzlich niemals ein. Nunmehr schrieb ihm der Schuldner, daß er 50 Prozent zahlen wolle und damit die Sache als geordnet ansehe. Als der Gläubiger mehrere Tage keine Antwort gegeben hatte, schickte ihm der Schuldner die betreffende Summe durch Posteingahlung; der Gläubiger nahm das Geld an und verhielt sich auch dann noch stillschweigend. In diesem Verhalten des Gläubigers wurde eine fiktive Zustimmung zum Nachlaßvertrage gefunden.

Der Beklagte hatte bei dem Fabrikanten eine gewisse Sorte Cigaretten bestellt und behauptete, als er auf Bezahlung des Preises für die gelieferte Waare belangt wurde, das Deckblatt der Cigarette sei künstlich durch Anwendung von schädlichen Chemikalien gefärbt worden, was von ihm erst nach Ablauf der in Art. 347 Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Moniturfrist entdeckt worden sei. Die fragliche Färbung wurde von den Experten bestätigt. Der Gerichtshof hat einen Betrag des Fabrikanten angenommen, welcher gemäß Art. 350 H.G.B. den verklagten Käufer von Einhaltung der Moniturfrist befreie, deßhalb aber die Klage abgewiesen.

Egypten.

Kairo, 28. Febr. Am 25. empfing der britische Generalkonsul, Hr. Bivian, im Beisein des Hrn. Wilson den Besuch des Prinzessin Hassan, welcher in großer Uniform und von seinem ganzen Stabe begleitet erschienen war, um als Oberkommandirender der ägyptischen Armee im Namen des Khedive, des Landes und der Armee sein Bedauern über die Vorfälle vom 18. auszusprechen und die Versicherung daran zu knüpfen, daß die Offiziere durchaus nichts Uebles gegen Hrn. Wilson im Schilde geführt hätten (also nur gegen Nubar?). Der britische Generalkonsul antwortete darauf: „Ich beklage aufs tiefste das Vorgefallene. Das Recht der Gastfreundschaft ist in allen Ländern begünstigt und der Schutz der Fremden allen civilisirten Völkern eine heilige Pflicht. Diese allgemein anerkannten Rechte hätten besonders in diesem Falle, wo es sich um einen hervorragenden Engländer handelte, der eigens auf Ansuchen des Khedive von seiner Regierung hergeschickt wurde, um der Verwaltung Egyptens seine Beihilfe anzubieten zu lassen, gelten müssen, statt dessen wurde er mißhandelt durch Offiziere der Armee des Khedive, deren erste Pflicht es gewesen wäre, ihn zu beschützen.“ Darauf nahm Hr. Wilson das Wort und sprach: „Ich habe mit Befriedigung die Worte vernommen, welche Prinz Hassan gesprochen, und ich kann mich nur dem anschließen, was Hr. Bivian soeben gesagt, um meinem Bedauern Ausdruck zu verleihen, daß ich in dieser meiner Stellung den Insulten der Offiziere ausgesetzt sein konnte, wo mich doch nur die besten und uneigennützigsten Absichten gegen das ägyptische Volk und gegen alle Zweige des Staatsdienstes geleitet haben. Unbeirrt um Dasjenige, was vorgefallen ist, werde ich fortfahren, dem Wohle Egyptens meine handhaftesten Anstrengungen zu weihen.“ Nichts verlautet dagegen von einer solchen, auch Nubar Pascha zu Theil gewordenen Genugthuung. Da letzterer nicht Rajah ist, so wird die offizielle Forderung einer solchen wohl nicht lange auf sich warten lassen. Inzwischen hat die sanftmüthige Versöhnlichkeit des Finanzministers in den weitesten Kreisen einen vorzüglichen Eindruck gemacht, und dieselbe berührte um so angenehmer, als man bisher überall, wo Engländer in einem fremden Lande öffentlichen Beschimpfungen ausgesetzt wurden, sofortiges Einschreiten ihrer Regierung und eine rückwärtslose Forderung der durchgreifendsten Genugthuung stets erfüllt zu sehen gewohnt war. Man hatte es anders erwartet. Die am verhängnisvollen Tage im Wilson'schen Hause herrschende Aufregung, wo am nämlichen Abend ein großes Ballfest statt haben sollte, das abgesetzt werden mußte, ferner das Hinzukommen der mit einem Dolche bewaffneten Frau Gemahlin zur Stelle, wo dieselbe im Gedränge vor dem Finanzministerium sich einige Quetschungen zugezogen hat, das Alles ließ im Gegentheil auf eine unverföhnliche Genugthuungsforderung schließen. Es gibt aber Fälle, in welchen der Weise auch dem namentlich im ägyptischen Volkscharakter so tiefbegründeten Sinne der Versöhnlichkeit Rechnung tragen muß, und dann vor Allem bewährt sich hier stets die Befolgung des Grundsatzes: „Fest und unerbittlich in seinem Rechte, nachgiebig, wenn man sich im Unrechte

fühlt.“ Das letztere wird hier keinem Ansehen schaden, und so hat die englische Regierung sehr weise gehandelt, als sie von jeder Verfolgung der Sache Abstand zu nehmen beschloß. Zur Entschuldigung des Ministerraths bei dem großen Fehler, welchen derselbe in seinem festen Glauben an die Unerschöpflichkeit der ägyptischen Geldkassir beging, indem derselbe ein Drittel der Armee unbezahlt entließ, darf übrigens nicht vergessen werden, daß der monatliche Sold von der Zeit an, wo das neue Ministerium am Ruder war, stets regelmäßig sowohl Soldaten wie Offizieren ausgezahlt worden ist, nur geschah nichts zur Abtragung der mitunter 2monatlichen Rückstände, denn das von dem Untersuchungsausschusse vorgeschlagene Tilgungsverfahren durch halmonatliche Nachzahlung gelangte in allen anderen Behörden, aber nicht bei der Militärverwaltung zur Ausführung. Der Glaube an die endlose Geldkassir selbst der bewaffneten Macht hätte sich nun aber höchst wahrscheinlich auch wohl bewährt, wenn nicht der Anstoß außer Rechnung gelassen worden wäre, welcher von oben her die Masse leicht in eine so drohende Bewegung zu setzen vermochte. Und das hätte Nubar Pascha voraussehen müssen. Wenn die Armee mit Jemand unzufrieden hätte sein sollen, so wäre es in erster Linie der Khediv selbst gewesen, denn dieser nie zu Pferde erscheinende Fürst hat sie von jeher verächtlich behandelt; bei ihm gelten die Banquiers von Alexandria stets mehr als alle seine Offiziere und Generale zusammengekommen. Als er seine Zahlungsstellungen begann, machte er den Anfang mit der Armee, und es ist noch in frischer Erinnerung Aller, wie er vor zwei Jahren bei Gelegenheit des Beiramesfestes die seit Menschengedenken im Lande übliche Fleischovertheilung der Armee vorenthielt. Die Hungerleider des Offiziercorps datirt daher nicht von der neuen Ära, sondern seit vielen Jahren sind Soldrückstände bis zum Betrage eines ganzen Jahres bei demselben an der Tagesordnung. Mit dem unermeßlichen Vermögen, über welches Nubar verfügt, hätte es als keine schwere Aufgabe erscheinen sollen, die zweischneidige Waffe aus der Hand Dessen zu nehmen, der sich derselben in so hinterlistiger Weise bedient hat. Wie verhaßt der Ministerpräsident dem Khediv persönlich und ebenso der Partei der Türken im Lande war, konnte ihm doch nicht unbekannt sein. Daß er aber auch im Ministerrathe selbst nicht Jedermann unbedingt trauen durfte, das mußte ihm ein Rückblick auf die Palastrollen der eingeborenen Kollegen in den früheren, sogenannten Ministerien lehren. Der fanatische, im Grunde des Herzens allen Fremden abgeneigte und so übel beleumundete Unterrichtsminister Ali Nubarel soll gerade Derjenige gewesen sein, welcher im Ministerrathe, als die Entlassungsfrage in Betreff der Offiziere zur Sprache kam, auf das Alerentschiedenste zu der gefährlichen Maßregel seine Zustimmung gab und diese noch mit Verspottung der widerstandslosen Zügelmacht des Militärs gegen alle Anordnungen der Regierung bekräftigte. Der eigentliche Aufwiegler der Offiziere ist ein gewisser Latif Bey, Professor an der aufgelösten Militärschule, gewesen, und dieser Latif ist ein Vetter Schahin Pascha's, des Hauptes der alttürkischen, Nubar so feindlichen Partei. Schahin als General der Armee, Kommandirender in Kreta, ehemaliger Gouverneur von Alexandria u. s. w. bekannt, war von jeher der innigste Vertraute des Khedive's. Die Freilassung des Latif Bey erfolgte am Tage nach dem Auftruf der Offiziere und unmittelbar nachdem dieselbe von den in der Abbasieh versammelten Truppen, vor deren Front der Khediv in Person erschien, verlangt worden war. Als am Abend nach der Beschimpfung der Minister alle Generalkonsule in unnötiger Hast vom Khediv Garantien für die Sicherheit der Europäer verlangten, hatten sie ihm wie aus der Seele gesprochen: „Ich kann mich für nichts verbürgen,“ lautete seine Antwort, „so lange Nubar noch am Ruder ist; wollen Sie mich verantwortlich machen, so geben Sie mir meinen alten Einfluß auf die Staatsgeschäfte wieder.“

In jenen Augenblicken erwarteten die hiesigen Europäer, als sie von der Einmischung der Generalkonsule erfuhren, nichts Geringeres als eine sofortige Thronensetzung, vielleicht Verhaftung des Khedive's, und statt dessen kam die Entlassung Nubar Pascha's. Denn eine einfache gerichtliche Untersuchung würde im Handumdrehen die Schuld erwiesen haben, welche den Khediv an den Unruhen des 18. Februar trifft. Gefahr für die Sicherheit der Europäer war nach keiner Richtung hin zu erspähen und das Volk verhielt sich den Ereignissen gegenüber höchst gleichgültig. Einige Tage später fragten die Leute aus dem Volk, ob denn noch kein Beschuld aus Konstantinopel angelangt sei, was der Sultan verfügt hätte zur Bestrafung der Uebelthäter? Die Verantwortlichkeit traf also allein den Khediv, denn an aufwiegeln den Stachelreden über die Gewalt des neuen Ministeriums hatte er es in letzter Zeit nicht fehlen lassen. Bittsteller aller Art pflegte er mit dem Beschuld abzuweisen, „mich geht alles dies nichts mehr an, das ist Sache Nubar's, der ist der Gebieter.“ Seine Beziehungen zum Offiziercorps waren offenkundig. Die beim Erscheinen am Platze des Auftrufes gegen den Polizeipräsidenten geäußerte Entrüstung, wie er ihn so in Unwissenheit von den sich vorbereitenden Dingen habe lassen können, fiel allen anwesenden Generalkonsulen auf. Schwierig hatte auch der Polizei das den ganzen vorhergehenden Tag bei allen Waffenschmieden Kairo's statt habende Säbelschleifen unbemerkt bleiben können. Das geflüsterte Besorgthuun um die eigene Sicherheit, indem der Khediv seit dem 18. alle Palastwachen verzechnen und ein ganzes Lager auf dem Platze vor dem Residenzschlosse Abdin auf-

schlagen ließ, sein Erscheinen mit einer riesigen Eskorte beim Feste des Teppichzuges und dergleichen stehen in offenbarem Widerspruch zu dem Hurrahgeschrei der Offiziere bei seinem Empfange vor dem von ihnen bedrängten Finanzministerium und zu der Beustigkeit, mit welcher die höchste Person, deren öffentliches Erscheinen seit Jahren nur an Theaterlogen und Promenadewagen geknüpft zu sein schien, sich nun unter die Menge mischte. Ueber die Neubildung des ägyptischen Ministeriums haben noch immer die widersprechendsten Gerüchte Umlauf. Die Entlassung Nubar's, obgleich vom Khediv angenommen, ist indeß noch keineswegs offiziell den Generalkonsulen angezeigt. Auf eine an den Khediv Seitens eines der letzteren gerichtete Anfrage, an wen nun ihre Schriftstücke zu richten seien, lautete die Antwort: „An mich.“ Es ist also, man mag einwenden, was man will, eine Rückkehr zum alten Regime thatsächlich erfolgt. Wenn der ägyptische Thronfolger den Vorgesitz im Ministerrathe führen wird, wie es vorläufig das Wahrscheinlichste ist, so läßt sich an einer Rückkehr des alten Protektionssystems der Güntlinge nicht zweifeln. Allgemein aber wird die Ansicht getheilt, daß, was das Fortbestehen des Neuen anlangt, Niemand Nubar zu ersetzen im Stande sein wird. Daß Scherif Pascha, zum wievielften Mal ist schwer nachzurechnen, wieder als Lückenbüßer herhalten soll, erscheint fast unglaublich. Ohne erlangte Genugthuung aber wird Nubar wohl schwerlich zu bewegen sein, auch nur dem Auswärtigen vorzustehen. In dem einen oder dem anderen Falle, das leuchtet Allen ein, welche die hiesigen Verhältnisse seit Jahren aus der Nähe verfolgen, wird er eben so gut wieder einmal zur obersten Leitung der ägyptischen Staatsgeschäfte gelangen, wie er es schon in vier gleichfalls nicht minder verwickelten Fällen vermochte; seine Fähigkeiten gehen weit über alles im Lande sonst gewohnte Maß, und wie sie beispiellos sind, so erscheinen sie auch in gleichem Grade unentbehrlich.“ (Köln. Ztg.)

Vermischte Nachrichten.

— St. Petersburg, 8. März. (Ovation für Böttin.) Der nach seiner berühmten Bestdiagnose anfangs so lebhaft angegriffene kaiserliche Leibarzt Prof. Böttin kommt nun im Kreise seiner Kollegen zu um so größeren Ehren. In einem förmlichen „Triumph der russischen medizinischen Wissenschaft“ und Böttin's gestaltete sich die vorgestrige Sitzung der Gesellschaft der russischen Ärzte in St. Petersburg, über welche die russische „St. Petersburger Zeitung“ berichtet: Die Sitzung war ausschließlich dem Leiden des Tages, der Frage über das Auftreten der Pestepidemie in der Residenz, gewidmet. In dieser Sitzung traten die Mitglieder der Gesellschaft und die Ärzte dem Professor S. P. Böttin lärmende Ovationen dar und erklärten feierlich und öffentlich ihre Sympathie und ihre Erkenntlichkeit für sein standhaftes und rein wissenschaftliches Auftreten in einer so wichtigen Angelegenheit wie die Konstatirung der Pestinfection. Schon viele Tage vorher war unter den Ärzten und Studenten bekannt geworden, daß diese Sitzung dem Triumph der russischen medizinischen Wissenschaft geweiht sein und daß Hr. Böttin Adressen dargebracht werden würden; das kolossale chemische Auditorium, welches über 1000 Personen faßt, wo die Sitzung stattfinden sollte, war daher schon lange vor Beginn der Sitzung so überfüllt, daß sogar die Treppen und der Korridor von Leuten besetzt waren, die an den Ovationen Theil nehmen wollten und genötigt waren, das Triumphgeschrei und die Beifallsausbrüche nur zu hören. Sobald Böttin in das Auditorium trat, eröffnete ihm der Vicepräsident Prof. Poteleschin, daß die Mitglieder der Gesellschaft, die Ärzte und Professoren der Akademie, ihm Adressen darzubringen wünschten. Die Adressen schloffen mit der Versicherung: die ärztlichen Kollegen hielten es für ihre Pflicht, Böttin ihre Achtung und Theilnahme auszusprechen. Die Verlesung der Adressen wurde von bejubelnden Rufen des Entschlusses und Beifalls begleitet. Professor Böttin antwortete mit bewegter Stimme: „Ich bin tief gerührt! Sie haben einen schweren Stein von meiner Seele genommen, der in den letzten 10 Tagen an mir geruht. Glauben Sie nur nicht, daß ich im gegebenen Fall viel etwas Großes gethan; erheben Sie meine That nicht zum Heroismus. Ich sage das nicht nur aus Bescheidenheit; jeder Andere hätte an meiner Stelle eben so gehandelt.“ Zum Schluß unterstellte Hr. Böttin seine Diagnose dem Gericht der Gesellschaft und bat sie, an dem Wege wissenschaftlicher Debatte dieselbe zu prüfen und zu analysiren. „Ich möchte bitten,“ sagte der Professor, „sich zum Galium so ruhig als möglich zu stellen und sich nicht durch die Persönlichkeit hinreißen zu lassen. Ich bitte Sie, die Geschichte der Krankheit des von nun an in der Residenz berühmten Raum Professoreff und anderer Personen zu prüfen, aber welche gegenwärtig von einigen Kollegen Mittheilungen gemacht werden, und aus der Beurtheilung dieser analogen Erkrankungen Ihren Schluß zu ziehen. Ich schlage der Gesellschaft vor, sich schon heute damit zu beschäftigen.“ Nachdem die Bitte des Hrn. Böttin, ihn als betheiligte Person für diese Sitzung des Präsidiums zu entheben, abgeschlagen worden, begannen die eigentlichen Debatten über den Fall Raum Professoreff, über welche der „Wolos“ eingehend berichtet. Das Ergebnis der mehrtägigen Debatte, in welcher viele Mitglieder der ärztlichen Gesellschaft über Fälle pestartiger Erscheinungen berichteten, konnte Prof. Böttin schließlich dahin resumiren, daß alle mitgetheilten Beobachtungen von dem Vorhandensein einer fremdbartigen Infection zeugen, die bereits in der Stadt schwebt, dem Auge aber noch ungewohnt ist.“ Zum größten Glück aber könne man mit Bestimmtheit behaupten, daß derartige Krankheitsfälle einen sehr gelinden Verlauf haben, fast alle mit der Genesung des Patienten endigen, und daß sie sich bis jetzt nicht in Massen offenbaren, sondern bloß vereinzelt auftreten. Zum Schluß der Sitzung wurde in Vorschlag gebracht, mehrere Nachtschiffe für die unbemittelte Klasse der Proletarier einzurichten, wobei auf die hygienischen Vorschriften streng geachtet werden soll. (N. Z.)

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.
Handelsberichte.

London, 13. März. Die Bank von England hat den Discount auf $\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt.
 Berlin, 13. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 179.—, per Mai-Juni 182.50, per September-Oktober 190.—, Roggen per April-Mai 123.50, per Mai-Juni 124.—, per September-Oktober 128.50. Rüböl loco 59.—, per April-Mai 58.80, per Mai-Juni 59.25, per September-Oktober 61.25. Spiritus loco 51.75, per März —, per April-Mai 52.—, per Mai-Juni 52.10. Faßer per April-Mai 116.50, per Mai-Juni 118.50. Strohmarkt.
 Köln, 13. März. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 20.50, loco fremder 19.50, per März 18.80, per Mai 18.80, per Juni 19.—, Roggen loco hiesiger 14.50, per März 12.—, per Mai 12.25,

per Juli 12.60. Hafer effektiv 13.50, per März 12.60. Rüböl loco 31.10, per Mai 30.80, per Oktbr. 31.80.
 Bremen, 13. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco. 8.85—8.90, per April 9.—, per Mai 9.—, per August-Dezbr. 9.75. Zettl. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wolcott) 36 $\frac{1}{2}$ Pf.
 Paris, 13. März. Rüböl per März 84.25, per April 84.50, per Mai-August 85.—, per Sept.-Dez. 86.50. — Spiritus per März 55.50, per Mai-August 57.50. — Hafer, weißer, bidp. Nr. 3 per März 60.75, per Mai-August 61.50. Weizen, 8 Mar'len per März 60.50, per April 61.—, per Mai-Juni 61.25, per Mai-August 61.50. Weizen per März 27.75, per April 28.—, per Mai-Juni 28.25, per Mai-August 28.25. Roggen per März 17.50, per April 17.75, per Mai-Juni 18.—, per Mai-August 18.—.
 Antwerpen, 13. März. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: ruhig. Raffinirtes Typo weiß, bidp. 22 $\frac{1}{2}$ s. 22 $\frac{1}{2}$ s.
 New-York, 12. März. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York

9 $\frac{1}{2}$, dto. in Philadelphia 9, Mehl 3.90, Reis (old mixed) 46, rother Winterweizen 1.16, Kaffee, Rio good fair 13 $\frac{1}{2}$, Savanna-Zucker 6 $\frac{1}{2}$, Getreidefracht 5 $\frac{1}{2}$, Schmalz Marke Wilcox 7, Speck 5 $\frac{1}{2}$, Baumwoll-Zucker 8000 B., Ausfuhr nach Großbritannien — B., dto. nach dem Continent 3000 B.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Barometer.	Thermometer in O.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
März 13. Morgs. 7 Uhr	754.3	+ 2.8	55	NW.	bedeckt windig, rau.
Nachts 9 Uhr	755.7	+ 0.4	75	N.	klar
März 14. Morgs. 7 Uhr	754.8	- 1.7	77	N.	bedeckt Schnee.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.
Bedingter Zahlungsbefehl.

§. 978. Nr. 3186. La h r.
 In Sachen des Simon Walter von Diersburg gegen Lorenz Walter, ledig, von Ober-Schöpsheim, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 31 M. nebst 5 Proz. Zins vom 22. Januar 1875, herrührend aus Kauf vom Jahr 1875,
 ergicht auf Ansuchen des Klagenbesizers
 Beschluß.
 Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen vierzehn Tagen entweder den klagenbesizer durch Zahlung der im Bedingten bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenbesizers für zugestanden erklärt würde.
 Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.
 Zugleich erhält der Beklagte die Auflage, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gemalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
 Donauersingen, den 28. Februar 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Eichrodt. Bed.

dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugestellt würden.
 Ueberlingen, den 7. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 v. Balde. Bed.
 §. 972. Nr. 3765. Donauersingen.
 Gegen Johann Hail ig, von Aalen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
 Donnerstag den 27. März d. J.,
 Vormittags 8 Uhr.
 Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
 In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
 Donauersingen, den 28. Februar 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Zepf. Bed.

§. 989. Nr. 2769. Wolsach. Gegen Kaufmann Hermann Waidele von Wolsach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
 Freitag den 28. d. s. M.,
 Vormittags 8 Uhr.
 Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
 In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
 Wolsach, den 7. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Rothweiler. Bed.

§. 856. Nr. 11664. Heidelberg. Prälatus-Bescheid.
 Die Gant gegen den Nachlass der Ehefrau des Friedrich Winkler von Rohrbach.
 Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.
 Heidelberg, den 6. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Bäcker.
 §. 857. Nr. 11662. Heidelberg. Prälatus-Bescheid.
 Die Gant gegen Handelsmann und Knochenfleischer der Salomon Kahn hier.
 Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.
 So geschieden
 Heidelberg, den 6. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Kah.
Vermögensabforderungen.
 §. 884. Nr. 8957. Freiburg. Die Gant gegen Gustav Willmann, Restaurateur in Freiburg, betr.
 Nach Ansicht des § 1060 Pr.O. wird erkannt:
 Es sei zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Wälfelmine, geb. Willmann, die Vermögensabforderung anzubrechen, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten dieses Verfahrens.
 S. R. W.
 Freiburg, den 5. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Singer.
 §. 937. Nr. 2863. Triberg. Gemäß § 1060 s. Pr.O. wird auf Antrag erkannt:
 Die Ehefrau des Gantschuldners Johann Georg Dold von Schönwald, Arnela, geb. Kienzler, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern.
 Triberg, den 8. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Singer. Bed.

Jahre 1855 nach Amerika gereist und ist seitdem keine Nachricht mehr von ihm eingetroffen. Derselbe wird nun aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben und Geschwistern Florian, Maria, Anna, Amant, Rosine und Ambros Sailer in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
 Badstr. den 6. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Speri.
Entwöhnungen.
 §. 877. Nr. 3470. Radolfzell. Genesina Kuppel, ledig von Böhlingen, wurde durch Erkenntnis vom 1. Februar d. J. im Sinne des L.R. §. 489 entwöhnt. Bahmwart Paul Sproll von da ist als Vormund bestellt.
 Radolfzell, den 6. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Ernst. Bankel.
Handelsregister-Einträge.
 §. 888. Nr. 2763. Pfullendorf. Unterm heutigen wurde in's Genossenschaftsregister eingetragen:
 Die Firma Schwalling & Bollmar hier ist erloschen.
 Pfullendorf, den 7. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Bärth.
Zwangsversteigerung.
 §. 882. Redargemünd.
Eigenschafts-Versteigerung.
 In Folge richtiger Verfügung werden aus der Gantmasse des Klägers und Bierbranners Adam Rosenberger von Dammthal am Dienstag den 1. April 1879, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Dammthal die unten erwähnten Eigenthümer der Gemarkung Dammthal einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigenthum eintragungsfähig, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht wird.
 Beschreibung der Eigenthümer:
 1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Brauereieinrichtung und Keller nebst einem Mahlmühlengebäude mit einem Schälengange und zwei Mahlhängen nach neuester Art eingerichtet mit Wasserleitung und Wasserkraft, eine Scheuer mit Stallung, sechs Schweinfallen nebst Holzschnee sammt Haus- und Hofplatz oben im Dorfe Dammthal, 22,000
 2. 7 Ruthen 86 Fuß Pflanzgarten 120
 3. 78 Ruthen 62 Fuß Pflanzgarten 500
 4. 2 Viertel 96 Ruthen 12 Fuß Baumgarten 1,500
 5. 3 Viertel 27 Ruthen 56 Fuß Acker im Grund 1,500
 6. 1 Morgen 1 Viertel 71 Ruthen 29 Fuß Wiesen unter dem Langengarten 1,800
 7. 62 Ruthen 89 Fuß Acker und Weide im Grund 100
 8. 52 Ruthen 41 Fuß Acker und Baumplätz im Wingerberg 100
 9. 2 Viertel 12 Ruthen 58 Fuß Acker in den Sollenheden 700
 10. 60 Ruthen 27 Fuß Acker in der Spierlesläng 250
 11. 1 Viertel 25 Ruthen 78 Fuß Acker über der Straße 250
 12. Acht und zwanzig Tausend acht Hundert zwanzig Mark.
 Von dem Kaufpreis ist ein Fünftel baar, der Rest in drei Jahresraten, Martini 1879 beginnend, zahlbar.
 Das Wohlthun der Masse wird mit Bierbrauerei und Mälzerei verbunden.
 Fremde Steigerer haben sich vor dem Dammthal durch legale Vermögensgenüsse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.
 Redargemünd, den 20. Februar 1879.
 Der Vollstreckungsbeamte:
 Großh. Notar
 Carl Maria Hünninger.

§. 979. Nr. 3123. La h r. Auf Absterben des Georg Egeler von Schutterzell ist den vier Kindern des Jakob Egeler, Namens Katharina, Maria, Ursula, Gottlieb und Karolina Egeler folgende Eigenschaft auf Gemarkung Kitzell angefallen:
 Lagerb. Nr. 1368. 18 Ar 77 Meter Acker im Hofackerfeld, neben Anton Schrempf und Mitterben.
 Wegen Mangels des Grundbucheintrags verweigert der Gemeinderath die Gemehr.
 Auf Antrag werden nun alle diejenigen, welche daran dingliche Rechte, oder leibensrechtliche oder stiftungsmässige Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen anher geltend zu machen, widrigenfalls solche den Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt würden.
 La h r, den 25. Februar 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Eichrodt. Bed.

§. 924. Nr. 3860. Durlach. Gegen Bahnhofsbeamten Bernhard Wüßmann von Bergshausen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
 Freitag den 28. März d. J.,
 Vormittags 9 Uhr.
 Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
 In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
 Durlach, den 4. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Diez. Bed.

§. 889. Nr. 5221. Stodach. Den Schuldnern des Gantmannes Johann Bergmaier von Epsingen wird bei Vermeidung doppelter Zahlung unterlagt, ihre bet. Schuldbeträge an Jemanden Anderen als an den vorläufigen Massepfleger Bürgermeister Manz in Epsingen zu bezahlen.
 Stodach, den 5. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Spiegelhalter. Bed.
 §. 901. Nr. 3195. Dreisach. Die Gant gegen Wurfker Heinrich Baumgartner von Dreisach betr.
 Es ergicht
Ausschluß-Erkenntnis.
 Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis zur heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 2. Nach Ansicht des § 1060 Pr.O. wird erkannt:
 Die Ehefrau des Gantmannes, Karolina, geb. Maier, von hier, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern.
 Dreisach, den 18. Februar 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Wäpfer. Bed.
 §. 866. Nr. 4346. Donauersingen. Prälatus-Bescheid.
 Die Gant des Konstantin Hauger von Dambelshausen betr.
 Werden alle diejenigen, welche bis zur heutigen Schuldenliquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, von derselben ausgeschlossen.
 S. R. W.
 Donauersingen, den 8. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Zepf. Bed.
 §. 908. Nr. 5062. Ueberlingen. Die Gant gegen Matthäus Zuz, Landwirt von Seefingen, betr.
Ausschluß-Erkenntnis.
 Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bisher nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 Ueberlingen, den 4. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 A. v. Räd. Bed.

§. 880. I. Nr. 5458. Emmendingen. Leopold, Josef und Johann Böhle von Kiesel, alle drei Brüder zusammen, sind schon vor etwa 50 Jahren nach Amerika ausgewandert und haben seitdem keinerlei Nachricht mehr von sich gegeben.
 Die genannten drei Brüder werden nun auf Antrag ihrer nächsten Verwandten öffentlich aufgefordert, sich binnen Jahresfrist bei uns zu melden, andernfalls sie für verstorben erklärt würden.
 Emmendingen den 5. März 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 v. Kollsted. Bed.
 §. 895. Nr. 2639. Bähl. Karl Ruchmann von Schwarzach, welcher im Jahre 1833 nach Amerika ausgewandert ist und seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu stellen oder Nachricht von sich hierher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben, d. i. Josef Ruchmann, Bierbrauer, und Sophie Ruchmann, Ehefrau des Josef Ruch von Schwarzach, gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
 Bähl, den 28. Februar 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Eilenlohr. Bed.
 §. 892. Nr. 2801. Bähl. Die Verfalligkeit des Franz Krönig von Kappelwindel betr.
 Nachdem Franz Krönig von Kappelwindel und seine Ehefrau der diesseitigen Aufforderung vom 8. Februar v. J., Nr. 2084, ungeachtet sich bis heute weder gestellt, noch Nachrichten von sich hierher gelangen lassen haben, wird
 erkannt:
 Franz Krönig von Kappelwindel und dessen Ehefrau, geb. Krönig, werden für verstorben erklärt und ihr Vermögen dem Theodor Krönig und der Ehefrau des Valentin Krönig, Sophie, geb. Krönig von Kappelwindel gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.
 S. R. W.
 Bähl, den 24. Februar 1879.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Eilenlohr. Bed.
 §. 891. Nr. 2003. Walsdorf. Antrag auf Verfalligkeitserklärung des Lambert Sailer von Heuweiler betreffend.
 Lambert Sailer von Heuweiler ist im